Deutscher Bundestag **Drucksache 15/1096**

15. Wahlperiode 03. 06. 2003

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Wolfgang Bosbach, Dr. Norbert Röttgen, Dr. Jürgen Gehb, Tanja Gönner, Dr. Wolfgang Götzer, Ute Granold, Michael Grosse-Brömer, Volker Kauder, Siegfried Kauder (Bad Dürrheim), Dr. Günter Krings, Daniela Raab, Andreas Schmidt (Mülheim), Andrea Voßhoff, Marco Wanderwitz, Ingo Wellenreuther, Wolfgang Zeitlmann und der Fraktion der CDU/CSU

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs (Gesetz zur Beseitigung der Rechtsunsicherheit beim Unternehmenskauf)

A. Problem

Der Entwurf zielt darauf ab, die Rechtsunsicherheit im Haftungsrecht bei Unternehmenskäufen zu beseitigen, die durch das am 1. Januar 2002 in Kraft getretene Schuldrechtsmodernisierungsgesetz entstanden ist. Denn die geltende Fassung des § 444 BGB verbietet die Beschränkung oder den Ausschluss der Haftung für solche Fälle, in denen der Verkäufer eine Garantie für die Beschaffenheit einer Sache übernommen hat. Diese Bestimmung stellt das in der Praxis des Unternehmenskaufs entwickelte und sachgerechte Haftungssystem in Frage. In Unternehmenskaufverträgen wird in den meisten Fällen die gesetzliche Haftung für Sachmängel des verkauften Unternehmens vollständig ausgeschlossen. Stattdessen übernimmt der Verkäufer Garantien für bestimmte Umstände – zum Beispiel Betriebsgenehmigungen oder die Vollständigkeit der offen gelegten Schuldpositionen –, die bei der vor Unternehmenskäufen üblichen Bestandsaufnahme („due diligence“) ermittelt wurden, und beschränkt gleichzeitig die Haftung dafür. In Fachkreisen ist umstritten, ob diese übliche Haftungsbeschränkung nach der neuen Fassung des § 444 BGB noch möglich ist.

Anlass für die Reform des Schuldrechts war die Umsetzung der EG-Richtlinie 1999/44/EG zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter vom 25. Mai 1999. Sie verlangt einen besonderen Schutz der Verbraucher beim Kauf typischer Gebrauchsgegenstände. Dass vor allem die Bestimmung des § 444 BGB im Schuldrechtsmodernisierungsgesetz eine grundsätzliche Rechtsunsicherheit beim Unternehmenskauf verursacht, ist in zahlreichen wissenschaftlichen Aufsätzen in der Fachpresse diskutiert worden. Das Problem wurde auch im Bundesministerium der Justiz erkannt, das im Januar in einem Schreiben an den Bundesverband der Deutschen Industrie eine rechtlich unverbindliche Interpretationshilfe zur Bestimmung des § 444 BGB gab. Damit bleibt die Lösung des Problems jedoch den Gerichten überlassen. Ein rechtssicherer Zustand ist nur durch eine gefestigte höchstrichterliche Rechtsprechung erreichbar, die sich erst nach Jahren herausbilden kann und gerade im international ausgerichteten Geschäft des Unternehmenskaufs schwie-

riger zu vermitteln ist als eine klare gesetzliche Regelung. Deswegen ist eine gesetzliche Klarstellung nötig.

B. Lösung

Der Entwurf beschränkt das Verbot, die Haftung für Garantieerklärungen einzuschränken oder auszuschließen, im Einklang mit der EG-Richtlinie auf den Bereich des Verbrauchsgüterkaufs entsprechend der nach früherer Rechtslage in § 11 Nr. 11 AGBG geregelten Sachverhalte und auf den konkret vereinbarten Inhalt der Garantie. Das Verbot, die Haftung wegen arglistig verschwiegener Mängel zu beschränken oder auszuschließen, bleibt davon unberührt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Es entstehen keine Kosten.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs (Gesetz zur Beseitigung der Rechtsunsicherheit beim Unternehmenskauf)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42) wird wie folgt geändert:

1. § 444 wird wie folgt gefasst:

„§ 444
Haftungsausschluss

Auf eine Vereinbarung, durch welche die Rechte des Käufers wegen eines Mangels ausgeschlossen oder beschränkt werden, kann sich der Verkäufer nicht berufen, wenn er den Mangel arglistig verschwiegen hat.“

2. § 477 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 2 wird folgender Absatz eingefügt:

„(3) Soweit eine Garantie nach § 443 Rechte des Käufers begründet, können diese nicht durch Vertrag ausgeschlossen oder beschränkt werden.“

Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

3. § 309 wird wie folgt geändert:

Nach § 309 Nr. 8 wird folgender neue Buchstabe angefügt:

„c) (Ausschluss oder Beschränkung der Haftung für eine Beschaffenheitsgarantie)

eine Bestimmung, durch welche beim Kauf oder Werkvertrag der Anspruch des Vertragspartners auf Schadensersatz statt der Leistung wegen des Fehlens von Beschaffenheitsmerkmalen ausgeschlossen oder eingeschränkt wird, soweit der Verwender für ihr Vorhandensein eine Garantie übernommen hat.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am … in Kraft.

Berlin, den 3. Juni 2003

Wolfgang Bosbach
Dr. Norbert Röttgen
Dr. Jürgen Gehb
Tanja Gönner
Dr. Wolfgang Götzer
Ute Granold
Michael Grosse-Brömer
Volker Kauder
Siegfried Kauder (Bad Dürrheim)
Dr. Günter Krings
Daniela Raab
Andreas Schmidt (Mülheim)
Andrea Voßhoff
Marco Wanderwitz
Ingo Wellenreuther
Wolfgang Zeitlmann
Dr. Angela Merkel, Michael Glos und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

In der Praxis des Unternehmenskaufs hat sich ein spezielles Haftungssystem herausgebildet, weil sich das Kaufrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs, das ein Unternehmen als Kaufgegenstand nicht erwähnt, für diesen Bereich schon seit langem als unzulänglich herausgestellt hatte. Schwierigkeiten bereitete vor allem der Kauf und Verkauf von Unternehmensanteilen, weil sie von den im Kaufrecht verwendeten Begriffen „Sache“ und „Recht“ nicht ohne weiteres erfasst waren. Nur wenn der Käufer nahezu alle Anteile und damit eine beherrschende Stellung in diesem Unternehmen erwarb, galt der Anteilskauf als Sachkauf. Doch selbst in diesen Fällen hat die Rechtsprechung nur selten auch Sachmängel und deren Haftungsfolgen bejaht. Sie verneinte sie vor allem bei Umsatz-, Ertrags- und Bilanzangaben, da diese naturgemäß variabel seien. Nur in Einzelfällen erkannte die Rechtsprechung an, dass solche Angaben zugesichert werden können, mit der Folge, dass der Verkäufer für falsche Angaben auch haftet.

Die unübersichtliche Gemengelage aus Gesetz und Richterrecht führte in der Praxis des Unternehmenskaufs dazu, dass in den meisten Fällen eine gemeinsame Bestandsaufnahme gemacht wird (so genannte due diligence) und der Verkäufer selbstständige Garantien oder eine verschuldensunabhängige Haftung für bestimmte Umstände – zum Beispiel Betriebsgenehmigungen oder die Vollständigkeit der offen gelegten Schuldpositionen – übernimmt. Stimmen diese nicht, wird der Kaufpreis herabgesetzt oder der Verkäufer zahlt Schadensersatz – allerdings innerhalb zuvor vereinbarter Obergrenzen, also mit einer Haftungsbeschränkung. Auch bei Kaufverträgen beispielsweise über Anlagen und Maschinen sind Garantien zur Kapazität, zu Leistungsdaten oder zum Verbrauch üblich, allerdings wird die Haftung zeitlich beschränkt.

Der mit dem Schuldrechtsmodernisierungsgesetz eingeführte neue § 444 BGB sorgte für Rechtsunsicherheit, weil sich die in Unternehmenskaufverträgen üblichen Garantieerklärungen durchaus auf Umstände beziehen können, die die in der Bestimmung erwähnte Beschaffenheit der Kaufsache betreffen. Das in § 444 BGB enthaltene Verbot der Haftungsbeschränkung für solche Angaben ist jedoch zwingendes Recht, das durch die im Unternehmenskauf üblichen Vertragsklauseln zu Haftungsobergrenzen nicht unterlaufen werden kann. Eine spätere Rückabwicklung eines Unternehmenskaufvertrages, die nach dem Schuldrechtsmodernisierungsgesetz Rechtsfolge unrichtiger Garantien über Beschaffenheitsmerkmale sein könnte, ist in der Praxis nicht möglich und gerade in Zeiten schwacher Konjunktur volkswirtschaftlich auch nicht wünschenswert, weil der Verkauf oft die letzte Möglichkeit ist, ein Unternehmen oder Unternehmensteile und damit auch Arbeitsplätze zu retten. Besteht nach der Regelung des § 444 BGB die nur in Grenzen kalkulierbare Gefahr, dass ein Unternehmenskaufvertrag wegen unrichtiger Garantien rückabgewickelt oder Schadensersatz gezahlt werden muss, wird dies die auf langfristigen unternehmerischen Überlegungen und wirtschaftlichen Kalkulationen basierende Kaufbereitschaft potenzieller Käufer und damit die Chancen für wirtschaftlich notwendige Veräußerungen von Unternehmen oder Unternehmensteilen einschränken. Dass die Bundesregierung diese volkswirtschaftliche Bedeutung erkannt hat, zeigt nicht zuletzt der Diskussionsentwurf zur Änderung des Unternehmensinsolvenzrechts, der die für die Rettung insolventer Firmen wichtige so genannte übertragende Sanierung, also den Verkauf eines Unternehmens im Insolvenzverfahren durch den Verwalter, bereits im vorläufigen Insolvenzverfahren ermöglichen soll.

Nach der Gesetzesbegründung der Bundesregierung zum Schuldrechtsmodernisierungsgesetz sollte § 444 BGB an die Stelle der §§ 443 und 476 BGB a. F. treten, die eine Beschränkung oder den Ausschluss der Haftung und einen vertraglichen Ausschluss der Gewährleistung verbieten. Außerdem sollte er den § 11 Nr. 11 AGBG ersetzen, nach dem Klauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam waren, die eine Haftung für zugesicherte Eigenschaften beschränkten oder ausschlossen. Zugleich sollte die Rechtsfolge des Ausschluss- und Beschränkungsverbotes auf Individualabreden erstreckt werden. Der Begriff Garantie ersetzte den früheren Terminus „zugesicherte Eigenschaft“. Die Verwendung des Wortes Garantie im Zusammenspiel mit dem Begriff „Beschaffenheit der Sache“ im § 444 BGB sorgte in der Praxis für Irritationen, denn ausweislich der Gesetzesbegründung können Verkäufer in Verträgen auch weiterhin so genannte selbstständige Garantien vereinbaren, die über die gesetzliche Gewährleistung hinausgehen. Betreffen diese zusätzlichen, freiwilligen Garantien jedoch die Beschaffenheit der Sache, ist es den Verkäufern nach dem zwingenden Recht des § 444 BGB untersagt, für diese zusätzlichen Garantien die Haftung einzuschränken. Gerade in Unternehmenskaufverträgen betreffen die Garantien oft Beschaffenheitsmerkmale der Kaufsache.

In einer schriftlichen Stellungnahme zur wiederholt geäußerten Kritik an der Problematik des neuen § 444 BGB erklärte das Bundesministerium der Justiz (BMJ) im Januar 2003, dass eine Haftungseinschränkung wegen zugesicherter Eigenschaften nach wie vor möglich sei. Sinn und Zweck des § 444 in seiner zweiten Alternative sei es allein, entsprechend § 11 Nr. 11 AGBG ein widersprüchliches Verhalten zu verhindern, das dann anzunehmen sei, wenn eine zunächst übernommene Garantie nachträglich in überraschender oder intransparenter Weise ausgeschlossen oder eingeschränkt werde. Würden jedoch Umfang und Inhalt der Garantie von vornherein eingeschränkt, also gar kein Vertrauenstatbestand geschaffen, der später enttäuscht werden könnte, könne § 444 nach Sinn und Zweck der Regelung der Wirksamkeit und Bestandskraft einer solchen Garantie nicht entgegenstehen. Nur soweit – in diesem Sinne sei das „wenn“ in § 444 BGB zu lesen – der Verkäufer eine entsprechende Garantie abgegeben habe, was jeweils eine Frage der Vertragsauslegung sei, sei ihm der Rückgriff auf die Haftungsbegrenzung verwehrt. Die Klausel könnte daher allenfalls Anwendung finden, wenn individualvertraglich zunächst ein Wille zum Ausdruck komme, unbeschränkt zu haften, der Vertrag indes eine damit in Widerspruch stehende Beschränkung der Haftung enthalte.

Insofern sei § 444 BGB letztendlich Ausdruck des Grundsatzes venire contra factum proprium. Und abschließend heißt es in der Stellungnahme des BMJ: „Als Ergebnis ist damit festzuhalten, dass § 444 BGB Haftungsbeschränkungen dann nicht entgegensteht, wenn die übernommene selbstständige oder unselbstständige Garantie den vereinbarten Haftungsumfang verdeutlicht und nicht an anderer Stelle des Vertrages überraschend oder intransparent eingeschränkt wird."

Die rechtlich unverbindliche Stellungnahme des Bundesministeriums der Justiz vermag die generelle Rechtsunsicherheit indes nicht zu beseitigen. Sie überträgt es den Gerichten, Streitigkeiten im Sinne der vorgegebenen Gesetzesinterpretation zu entscheiden. Sinnvoller ist es jedoch, die beabsichtigte Rechtslage schon in den gesetzlichen Regelungen klar zum Ausdruck zu bringen, wie es der vorgelegte Gesetzentwurf vorschlägt. Die Vorgaben der Europäischen Richtlinie 1999/44/EG zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter sind auch nach dem Gesetzentwurf erfüllt.

Eine gesetzliche Klarstellung würde zudem dazu beitragen, dass das deutsche Recht auf dem Gebiet des Unternehmenskaufs international nicht ins Hintertreffen gerät und bei den Beratungen zu einem europäischen Vertragsrecht eine Vorbild- und Vorreiterrolle übernehmen kann. Schon seit langem hat die Unzulänglichkeit des deutschen Kaufrechts dazu geführt, dass Unternehmenskaufverträge auch in Deutschland nahezu ausschließlich nach anglo-amerikanischen Vertragsvorbildern konzipiert werden. Das Schuldrechtsmodernisierungsgesetz hat diese Tendenz noch verstärkt. Nicht selten verlangen internationale Transakteure inzwischen sogar, dass in den Unternehmenskaufverträgen wegen der Rechtsunsicherheit im deutschen Kaufrecht die Geltung ausländischen Rechts vereinbart wird. Dies ist aus deutscher Sicht nicht wünschenswert und birgt zudem die Gefahr, dass sich wiederum Gerichte mit diesen Verträgen beschäftigen müssen und darin einen Verstoß gegen den ordre public im deutschen Privatrecht sehen könnten, weil es mit den wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts unvereinbar wäre.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs)

Zu Nummer 1 (§ 444)

Der Gesetzentwurf beschränkt den Wortlaut des § 444 BGB darauf, dass sich ein Verkäufer bei mangelhafter Ware dann nicht auf den Ausschluss oder die Beschränkung der Haftung berufen kann, wenn er den Mangel arglistig verschwiegen hat. Damit entspricht die Bestimmung dem § 476 BGB a. F. und erfüllt zudem die Vorgaben in den Artikeln 7 und 2 der EG-Richtlinie, nach denen das Recht der Verbraucher, dass der Verkäufer für die Lieferung vertragsgemäßer, also mangelfreier Güter einstehen muss, unabdingbar ist.

Zu Nummer 2 (§ 477)

Das von der EG-Richtlinie vorgegebene Verbot, die Haftung für Garantieerklärungen zu beschränken oder auszuschließen, enthält nunmehr der neu eingeführte Absatz 3 zum § 477. Anders als der geltende § 444 verzichtet er jedoch auf den Zusatz „Beschaffenheit der Sache". Dieser Zusatz ist nach den Vorgaben der Richtlinie auch nicht erforderlich, denn Artikel 7 schreibt nur vor, dass nach innerstaatlichem Recht ein Ausschluss oder eine Beschränkung der in der Richtlinie gewährten Rechte für den Verbraucher nicht bindend sein darf. Dies sichert der neue Absatz 3 des § 477: Er normiert die Bindung des Verkäufers an eine konkrete Garantieerklärung und die sich daraus ergebenden Rechtsfolgen, indem er einen vertraglichen Haftungsausschluss und eine vertragliche Haftungsbeschränkung verbietet, soweit eine Garantie nach § 443 Rechte des Käufers begründet. Nach Artikel 6 der Richtlinie muss eine „Garantie denjenigen, der sie anbietet, zu den in der Garantieerklärung und der einschlägigen Werbung angegebenen Bedingung binden." Im § 477 Abs. 3 ersetzt deshalb das Wort „soweit" die bisherige Formulierung „wenn" und beschränkt somit das Verbot der Haftungsbeschränkung und des Haftungsausschlusses auf den konkret vereinbarten Garantieeinhalt, an den auch die EG-Richtlinie die Rechtsfolgen knüpft. Die Norm bietet den gleichen Schutz für Verbraucher wie der geltende § 444, weil sie sicherstellt, dass die in der Richtlinie genannten Rechte der Verbraucher unabdingbar sind. Sie beseitigt jedoch gleichzeitig die Rechtsunsicherheit für Geschäftsfelder wie dem Kauf von Unternehmen, die keine Verbrauchsgüter sind.

Zu Nummer 3 (§ 309 Nr. 8)

Einen zusätzlichen Schutz der Verbraucher bietet der ergänzende Buchstabe c zum § 309 Nr. 8. Er verbietet Klauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die die Haftung für eine Beschaffenheitsgarantie ausschließen oder beschränken. Dies ist zwar nach den Vorgaben der Richtlinie nicht zwingend erforderlich, bietet jedoch einen besonderen, über die Mindestharmonisierung der Richtlinie hinausgehenden Schutz der Verbraucher beim Verbrauchsgüterkauf, bei dem häufig Musterverträge und unübersichtliche Allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet werden.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333